

**Landesverordnung
zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus
(BVDV-Verordnung-BVDV-VO)**

Vom 13. September 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7831-1-42

Auf Grund § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588) sowie in Verbindung mit § 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von zuständigen Behörden nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 205), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Abschnitt I

Begriffsbestimmungen, Verbringen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. ein persistent infiziertes Rind, wenn

- bei einer zweimaligen Untersuchung eines Rindes auf das Bovine Virusdiarrhoe-Virus (BVDV) gemäß Anlage 1 im Abstand von mindestens 21 Tagen Virus, Antigen oder Nukleinsäure des BVDV nachgewiesen worden ist (Virusnachweis) oder
- wenn klinische oder pathologisch-anatomische Anzeichen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass es an Mucosal Disease (MD) erkrankt ist sowie bei einer einmaligen Untersuchung des Rindes gemäß Anlage 1 Virus, Antigen oder Nukleinsäure des BVDV nachgewiesen worden ist (Virusnachweis).

2. ein nicht persistent infiziertes Rind, wenn das Tier mindestens einmal, unter Berücksichtigung der Angaben zur diagnostischen Lücke bei Tieren in einem Alter unter 60 Tagen, gemäß der Anlage 1 mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden ist.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. BVDV-unverdächtiger Rinderbestand:

Bestand mit Zucht- oder Nutztier, in dem alle Rinder gemäß der Anlage 1 mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden sind und der zur Aufrechterhaltung des Status die Anforderungen der Anlage 2 erfüllt. Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat eine Erklärung gemäß § 3 dieser Verordnung abgegeben.

2. BVDV-unverdächtiges Rind:

a) Ein Zucht- oder Nutztier aus einem BVDV-unverdächtigen Rinderbestand oder

b) ein weibliches nicht tragendes oder männliches Zucht- oder Nutztier, das die Bedingungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt.

§ 2

Verbringen von Rindern

(1) Zucht- und Nutztier dürfen in einen Bestand gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder einen Bestand, der gemäß § 3 seinen Beitritt zum Verfahren erklärt hat, nur verbracht werden, wenn sie aus einem Bestand gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 stammen oder die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 erfüllen und von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 oder 4 begleitet sind.

(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist von der Tierhalterin oder dem Tierhalter der Tiere, in deren oder dessen Bestand sie eingestellt werden, mindestens bis zum Verlassen des Bestandes des jeweiligen Tieres aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde dieser vorzulegen.

Abschnitt II

Beitritt zum Verfahren

§ 3

Erklärung

Rinderhaltende Betriebe, die den Status gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung anstreben, geben gegenüber der zuständigen Behörde eine Erklärung gemäß Anlage 6 ab.

§ 4

Impfungen

(1) Impfungen von weiblichen Rindern gegen eine BVDV-Infektion dürfen nur so erfolgen, dass die Impfungen einen nach dem Stand der Wissenschaft, im Einklang mit den Empfehlungen des Impfstoffherstellers, zuverlässigen intrauterinen Schutz gegen die BVDV-Infektion von Feten induzieren.

(2) Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat Aufzeichnungen über die Anzahl und den Zeitpunkt der durchgeführten Impfungen gegen eine BVDV-Infektion, die Ohrmarkennummern der geimpften Rinder sowie über den verwendeten Impfstoff gemäß Anlage 5 zu führen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde dieser vorzulegen.

§ 5

Untersuchungen

(1) Zur Abklärung einer persistenten Infektion sind alle Zucht- und Nutztier des Bestandes auf BVDV untersuchen zu lassen; der Untersuchungseinrichtung ist das Alter der zu untersuchenden Tiere mitzuteilen. Die Untersuchungseinrichtung hat ein Untersuchungsverfahren gemäß der Anlage 1 anzu-

Anl. 1

Anl. 3 + 4

Anl. 6

Anl. 2

Anl. 5

wenden. Die Untersuchung der Proben hat in einem akkreditierten Labor, das sich in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Referenzlabor für die Untersuchungsverfahren gemäß Anlage 1 qualifiziert hat, zu erfolgen.

(2) Jedes nachgeborene Rind muss spätestens im Alter von sechs Monaten gemäß einem Untersuchungsverfahren nach Anlage 1 untersucht werden.

(3) Sofern im Rahmen dieser Untersuchungen bei einem Rind BVDV nachgewiesen wird, ist das Rind im Abstand von mindestens 21 Tagen nach der Erstuntersuchung erneut auf BVDV zu untersuchen, um eine persistente Infektion auszuschließen.

(4) Die zuständige Behörde kann, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, die Untersuchung aller Rinder eines Bestandes oder ihres Zuständigkeitsbereichs einschließlich der Entnahme von Blut-, Sekret- und Gewebeproben anordnen.

(5) Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat sicherzustellen, dass die beauftragte Untersuchungseinrichtung die Untersuchungsergebnisse der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilt.

§ 6

Schutzmaßnahmen

(1) Wird in einem Rinderbestand ein persistent infiziertes Rind ermittelt, gelten folgende Schutzmaßnahmen:

1. Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat das persistent infizierte Rind unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Mitteilung der Untersuchungsergebnisse, töten zu lassen und dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Ohrmarkennummer nachzuweisen.
2. Die innerhalb von zwölf Monaten nach Entfernung des persistent infizierten Rindes geborenen Rinder sind spätestens im Alter von 6 Monaten gemäß Anlage 1 auf BVDV zu untersuchen, es sei denn, die Rinder sind nach § 5 bereits untersucht. Sofern ein Rind im Rahmen dieser Unter-

suchungen als persistent infiziert erkannt wird gilt Nummer 1 entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde führt in Betrieben gemäß § 3 epidemiologische Nachforschungen durch, um das Muttertier sowie Nachkommen des persistent infizierten Rindes ausfindig zu machen. Diese Rinder sind gemäß Anlage 1 auf BVDV zu untersuchen. Sofern ein Rind im Rahmen dieser Untersuchungen als persistent infiziert erkannt wird gilt Absatz 1 Nummer 1 entsprechend.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 7

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 den vollziehbaren Auflagen Zucht- und Nutztier verbringt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 eine Bescheinigung nicht aufbewahrt und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt,
3. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 ein weibliches Rind impft,
4. entgegen § 4 Abs. 2 der Aufzeichnungs- und Vorlagepflicht nicht nachkommt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 der Untersuchungspflicht nicht nachkommt,
6. entgegen § 5 Abs. 4 einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
7. entgegen § 5 Abs. 5 der Mitteilungspflicht nicht nachkommt oder
8. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 den vollziehbaren Maßregeln zuwiderhandelt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. September 2005

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Anlage 1*(zu § 1 Abs. 1 und 2, § 5 und § 6 Abs. 1)***Untersuchungsmethoden und Probenschemata**

Bei der Bestätigung von persistent infizierten Tieren durch eine zweimalige Untersuchung sind folgende Untersuchungsabstände einzuhalten:

- Reverse Transcriptase-Polymerase-Kettenreaktion (RT-PCR): mindestens 42 Tage
- Antigen-Fänger-Enzyme-Linked-Immunosorbant-Assays (ELISA): mindestens 21 Tage

Anerkannte Untersuchungen zum BVDV-Nachweis (Virusnachweis)

Die Durchführung einer der hier beschriebenen Untersuchungen ist die Voraussetzung zur Beurteilung, ob ein Tier persistent oder nicht persistent infiziert oder ein BVDV-unverdächtiges Rind ist.

1 Erregernachweis bei Tieren mit positivem oder unbekanntem BVDV-Antikörperbefund**1.1 Zugelassene E^{RNS}-Antigen-Fänger-ELISA**

Probenmaterial:	Serum, Plasma, EDTA-Vollblut, gereinigte und gewaschene Blutleukozyten, Organ- und Gewebeproben eines Tieres
Probenmenge:	Nach Angaben des ELISA-Herstellers
Probenaufbereitung:	Einzelproben nach Angaben des ELISA-Herstellers
Zulässiges Alter bei Probennahme:	Vor Aufnahme von Kolostrum sowie im Alter von mehr als 60 Tagen.

1.2 RT-PCR mit einer Sensitivität von mindestens 50 Viruskopien oder 50 Kopien einer Positiv-Kontroll-RNA (BVDV/DI9/INVIT) je PCR-Reaktion

Probenmaterial:	Serum, Plasma, Vollblut, gereinigte und gewaschene Leukozyten, Organ oder Gewebeproben eines Tieres. Poolproben von bis zu 50 Tieren.
Probenmenge:	Nach den Angaben der RNA-Extraktionsreagenz-Hersteller
Probenaufbereitung:	Nach den Angaben der RNA-Extraktionsreagenz-Hersteller (Kit-Systeme für virale RNA)
Zulässiges Alter bei Probennahme:	Für Einzelproben keine Einschränkung; für Poolproben Tag 0 bis 7 post partum sowie ab einem Alter von mehr als 40 Tagen.

Tabelle 1: Diagnostische Lücke beim Nachweis von BVDV

Probenmaterial	Methode	Analyt	Maximale diagnostische Lücke	<u>Besonderheiten</u>
Serum, Plasma, EDTA-Vollblut, Gewebeproben	(real-time) RT-PCR	BVDV-RNA (5'-nicht translatierte Region)	Einzelproben: keine; Poolproben (bis 50): Tag 8 bis 40	RT-PCR mit Sensitivität von < 50 Kopien der Kontroll-RNA verwenden (z. B. <i>BVDV/DI9/INVIT</i>); Spezielle Kit-Systeme für die Reinigung von Virus-RNA verwenden. Etwas höhere Sensitivität bei RNA-Isolierung aus gereinigten Leukozyten aus mindestens 1 ml Blut; kein Gefriertauen.
	E ^{RNS} - Antigen-Fänger ELISA	Glykoprotein E ^{RNS}	Kolostrumaufnahme bis Tag 60	Sofort nach Aufnahme von Antikörpern kann es zu falsch negativen Ergebnissen kommen

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1)

Voraussetzungen, unter denen ein BVDV-unverdächtiger Bestand seinen Status aufrechterhält

Die BVDV-Unverdächtigkeit eines Bestandes wird aufrechterhalten, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Rinder des Bestandes auf einem Betrieb sind frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BVDV-Infektion hindeuten.
2. Der Bestand erfüllt die Vorgaben des § 1 Abs. 2 Nr. 1.
3. Alle im Bestand geborenen Rinder müssen spätestens im Alter von sechs Monaten mindestens einmal mit negativem Ergebnis auf BVDV, unter Berücksichtigung der diagnostischen Lücke, gemäß Anlage 1 untersucht werden.
4. In den Bestand dürfen nur BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden.

Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen setzt die zuständige Behörde den Status BVDV-unverdächtig aus. Bescheinigungen gem. Anlage 4 verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 1)

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über die BVDV-Unverdächtigkeit eines Rindes**Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n)¹⁾.....
des (der) Besitzers (in)

in Kreis

ist (sind) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der BVDV-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung frei von einer persistenten BVDV-Infektion.

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n)¹⁾
wurde/wurden letztmalig am mit negativem Ergebnis auf BVDV gemäß Anlage 1
untersucht.

Diese Bescheinigung ist für die aufgeführten Rinder lebenslang gültig.

Stempel der
zuständigen Behörde.....
(Unterschrift)

1) Bei mehreren Ohrmarkennummern sind die Nummern einzeln in einer Anlage aufzuführen.

Anlage 4

(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 2 Abs. 1)

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über die BVDV-Unverdächtigkeit eines Rinderbestandes**

Der Bestand (Die Bestände)¹⁾

des (der) Besitzers (in)

in Kreis

ist (sind) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BVDV-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung BVDV-unverdächtig.

Die letzte Untersuchung im Bestand¹⁾ auf BVDV erfolgte am
..... nach der Methode gemäß Anlage 1.Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Zugang nicht BVDV-unverdächtig
untersuchungspflichtiger Rinder zum Bestand, spätestens aber 12 Monate nach der letzten
Untersuchung; spätestens gilt dies für den Bestand.....¹⁾ amSie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn Rinder des Bestandes mit
nicht BVDV-unverdächtigen Rindern in Berührung gekommen sind oder wenn ein persistent
infiziertes Rind im Bestand festgestellt wurde.Stempel der
zuständigen Behörde.....
(Unterschrift)

1) Bei mehreren Beständen sind die Bestände einzeln aufzuführen.

Anlage 6

(zu § 3)

Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich mich, die Anforderungen der BVDV- Verordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Betriebsnummer (gem. ViehVerkV): _____

Tierseuchenfondsnr.: _____

Ort, Datum_____
Unterschrift